



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 21

Freitag, 13.09.2024

Inhaltsübersicht:

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen Seite 1

Baugenehmigung zum Vorhaben Interimscontainer für Kindertagesstätte (KiTa), Nutzungsänderung im OG von Horträumen in Räumlichkeiten für Grund- und Mittelschule auf dem Grundstück Fl.Nr. 172/44, Schulstraße 26 b der Gemarkung Feucht Seite 1

Baugenehmigung für Erweiterung Freischankfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 312/22, Martin-Luther-Str keine der Gemarkung Hersbruck Seite 1

**Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH Juraleitung: 380-kV-Ersatzneubau Raitersaich-Altheim
Ankündigung von Bodenkartierungen im Gebiet Feuchter Forst und der Gemeinde Fischbach vom 30.09.2024 bis zum 15.07.2025** Seite 1-2

Nr. 110 Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

In Simmelsdorf/ Diepoldsdorf ist laut Feststellung des Staatlichen Veterinäramtes des Landratsamtes Nürnberger Land die Amerikanische Faulbrut der Bienen erloschen.

Die mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nürnberger Land vom 22.08.2023 angeordneten Schutzmaßnahmen sowie der festgestellte Sperrbezirk werden daher mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
Lauf a. d. Pegnitz, den 10.09.2024
Meusel

Nr. 111 Baugenehmigung zum Vorhaben Interimscontainer für Kindertagesstätte (KiTa), Nutzungsänderung im OG von Horträumen in Räumlichkeiten für Grund- und Mittelschule auf dem Grundstück Fl.Nr. 172/44, Schulstraße 26 b der Gemarkung Feucht

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 09.09.2024 Az.: SB-2024-28-3, wurde dem Markt Feucht eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nr. 172/49, 172/101, 179/27, 179/35, 188/4, 188/11, 188/25, 188/27, 188/73, 188/102, 188/104, 188/161, 171/1, 717/2, 717/4, 717/5, 717/6, 717/49, der Gemarkung Feucht, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Sc) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6265 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach Promenade 24 – 28 91522 Ansbach**

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 112 Baugenehmigung für Erweiterung Freischankfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 312/22, Martin-Luther-Str keine der Gemarkung Hersbruck

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 04.09.2024 Az.: SB-2024-29-9, wurde Frau und Herrn Isabella und Pietro Giacomucci eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr.137, 137/1, 138, 143, 147, 147/2, 148/1, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 201, 204, 209, 210, 211, 312/15, 312/23, 312/24, der Gemarkung Hersbruck, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 04.09.2024 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Sc) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6265 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach Promenade 24 – 28 91522 Ansbach**

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

Nr. 113 Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH Juraleitung: 380-kV-Ersatzneubau Raitersaich-Altheim

Ankündigung von Bodenkartierungen im Gebiet Feuchter Forst und der Gemeinde Fischbach vom 30.09.2024 bis zum 15.07.2025

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant die TenneT TSO GmbH den Bau der neuen 380-kV-Leitung von Raitersaich nach Altheim und damit den Ersatz der bestehenden Leitung. Durch die Landesplanerische Beurteilung wurde das Raumordnungsverfahren im Juni 2022 abgeschlossen. Nun laufen die Vorbereitungen für das Genehmigungsverfahren, das sogenannte Planfeststellungsverfahren. Der geplante Ersatzneubau umfasst verschiedene Freileitungs- und Erdkabelabschnitte sowie UW-Standorte. Als Grundlage für die Planung und um später einen zügigen Bauverlauf zu gewährleisten, werden notwendige Vorarbeiten durchgeführt. Hierzu gehören Bodenkartierungsarbeiten.

Bodenkartierungen

Im Zuge der Baumaßnahmen ist eine temporäre Beeinträchtigung des Bodens unvermeidlich, was Aktivitäten wie das Befahren, Umlagern, Zwischenlagern, Austauschen, Wiedereinbauen und Rückverdichten einschließt. Um die vielfältigen Funktionen des Bodens zu schützen oder auch wiederherzustellen, ist ein nachhaltiger und sorgfältiger Umgang mit dem Boden essenziell. Die Bodenkartierungen ermöglichen es, Bodentyp und -funktionen zu identifizieren, wodurch bodenschutzrelevante Fragestellungen effektiv angegangen werden können.

Ort und Zeit der geplanten Maßnahmen

Die Maßnahmen beginnen ab dem 30.09.2024 und enden am 15.07.2025. Ackerschläge werden erst nach der Ernte begangen. An jedem Untersuchungsstandort wird üblicherweise eine Sondierung durchgeführt.

Art und Umfang der Voruntersuchungen

Die Maßnahmen vor Ort werden wie folgt durchgeführt: Die Begehung der entsprechenden Flächen erfolgt zu Fuß. Felder werden nicht mit Fahrzeugen befahren. Ausschließlich auf verdichtungsunempfindlichen Flächen wie beispielsweise (Feld-) Wege, werden Fahrzeugen eingesetzt. Um die Eingriffsschwere so minimal wie möglich zu halten, werden die Bodenfeuchte und die Höhe des Bewuchses beachtet. Die Bodenprobenahme erfolgt, gemäß Bodenkundlicher Kartieranleitung KA5, manuell mittels „Pürckhauer“-Bohrstock (i.d.R. bis 1m Tiefe, max. 2 m tiefe, Durchmesser 3 cm). Dabei wird die Bohrstange mithilfe eines Schonhammers (ggf. akkubetrieben) in den Boden getrieben. Mit der Ziehvorrichtung wird die Bohrstange anschließend wieder aus dem Boden gezogen. Zu Dokumentationszwecken der Tätigkeiten werden Bilder der Flächen und Standorte angefertigt. Bei Kampfmittelverdacht erfolgt vor der Durchführung der Untersuchung eine Freimessung durch einen Feuerwerker nach § 20 SprengG.

Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden. Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Flurschäden können bei den Begehungen nicht entstehen. Es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher Wege. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung.

Beauftragte Unternehmen

Die Kartierungen erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch das Büro JENA-GEOS-Ingenieurbüro GmbH.

Ansprechpartner:

JENA GEOS, Herr Dr. Sascha Meszner, T +49 3641 4535 56 oder +49 160 5234891, meszner@jena-geos.de

Für Fragen zum Projekt, den geplanten Maßnahmen sowie Mitteilungen steht Ihnen auch unser Bürgerreferent zur Verfügung:

Herr Ino Kohlmann T +49 (0)921 50740-6750 oder +49(0)151-74350907, ino.kohlmann@tennet.eu

Weitere Informationen

Detaillierte Angaben zur aktuellen Planung des Projektes, insbesondere der Maststandorte, können auch im Projektatlas unter: <https://ten.projectatlas.app/juraleitung/page/home?map=48.988025,11.526488,8.71,0,0> aufgerufen werden.

Flurstückslisten

Fischbach

Stadt / Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Untersuchungsstandort
Fischbach	Fischbach b. Nürnberg	256/75	AW070

Feuchter Forst

Stadt / Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Untersuchungsstandort
Feuchter Forst	Feuchter Forst	498/5	AW071
Feuchter Forst	Feuchter Forst	498/5	AW072
Feuchter Forst	Feuchter Forst	498	AW073
Feuchter Forst	Feuchter Forst	498	AW074
Feuchter Forst	Feuchter Forst	499	AW075
Feuchter Forst	Feuchter Forst	499	AW076
Feuchter Forst	Feuchter Forst	499	AW077
Feuchter Forst	Feuchter Forst	499	AW078
Feuchter Forst	Feuchter Forst	529	AW079
Feuchter Forst	Feuchter Forst	529	AW080
Feuchter Forst	Feuchter Forst	527	AW081
Feuchter Forst	Feuchter Forst	534	AW082
Feuchter Forst	Feuchter Forst	534	AW083
Feuchter Forst	Feuchter Forst	538	AW084
Feuchter Forst	Feuchter Forst	538	AW085
Feuchter Forst	Feuchter Forst	538	AW086
Feuchter Forst	Feuchter Forst	540	AW087
Feuchter Forst	Feuchter Forst	540	AW088
Feuchter Forst	Feuchter Forst	542	AW089

L a u f a. d. Pegnitz, 13.09.2024

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat